

Invasive Arten:

Auf Grund der Globalisierung und klimatischer Veränderungen wandern immer neue Tier- und Pflanzenarten in Europa ein. Um ein Management dieser Arten zu gewährleisten erstellt die EU eine sogenannte EU-Liste. Auf dieser wird gelistet, welche Arten als invasiv gelten und bekämpft werden müssen, aber auch welche Arten als etabliert eingestuft werden und eine aktive Bekämpfung daher nicht mehr sinnvoll ist und damit auch durch die Naturschutzbehörden nicht stattfindet.

- **Zuständigkeiten:**

Die Zuständigkeit für die noch zu bekämpfenden Arten für den Landkreis Cochem-Zell liegt bei der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord. Die Bekämpfung von Invasiven Arten fällt nicht in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.

- **Kontakt:**

E-Mail: artenschutz@sgdnord.rlp.de oder Telefon: 0261 120-0

- **Hinweise:**

Die meisten invasiven Arten, die Probleme verursachen, sind bereits als etabliert eingestuft und werden auch von der SGD nicht mehr bekämpft. Dazu gehören Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Nilgans, Kanadagans, Waschbär, Nutria und seit 2025 auch die asiatische Hornisse. Eine kurze Zusammenfassung zu den häufigen Arten finden Sie hier:

Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude):

Der ursprünglich aus dem Kaukasus stammende Riesen-Bärenklau ist im Landkreis Cochem-Zell weitverbreitet. Er findet sich insbesondere entlang von Gewässern und hat eine phototoxische Wirkung. Das heißt wenn Sie die Pflanze berühren, können Sie starke Verbrennungen und allergische Reaktionen erleiden.

- **Wer ist für die Bekämpfung zuständig?**



© Markus Volk von Getty Images via canva.com

Abbildung 1: Riesen-Bärenklau

Eine Verpflichtung zur Bekämpfung des Riesen-Bärenklau besteht nicht mehr, da die Pflanze als etabliert gilt. Eine Bekämpfung durch die SGD Nord als obere Naturschutzbehörde erfolgt beim Riesen-Bärenklau nur innerhalb von Naturschutzgebieten, wenn eine Gefährdung für ein Biotop besteht. In den meisten Fällen besteht aber durch den Riesen-Bärenklau keine Gefährdung für Biotope, sondern für die menschliche Gesundheit. Grundsätzlich obliegt die Bekämpfung des Riesen-Bärenklau auf freiwilliger Basis

dem Grundstückseigentümer bzw. bei einer Gefährdung im öffentlichen Raum dem Ordnungsamt der zuständigen Verbandsgemeinde.

Asiatische Hornisse:

Leider breitet sich auch in unserem Landkreis die asiatische Hornisse aus. Sie ist als invasive Art nach Deutschland eingewandert und durch die EU auf die Liste der Invasiven Arten aufgenommen. Sie unterscheidet sich von der geschützten europäischen Hornisse am einfachsten durch ihre schwärzere Färbung mit gelben Unterbeinen (s. Abb.2.). Die asiatische Hornisse ist nicht geschützt und schadet unserer heimischen Fauna eher.



© Guy45 von Getty Images-via canva.com

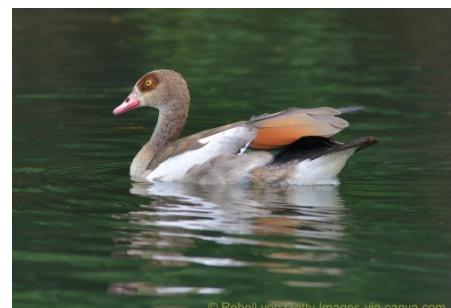
Abbildung 2: Oben europäische Hornisse, unten asiatische Hornisse

- **Wer ist für die Bekämpfung zuständig?**

In der Vergangenheit wurden die Kosten für die Entfernung von Nestern vom Land Rheinland-Pfalz getragen. Seit dem 01. August 2025 gelten jedoch neue Regelungen: Die Art wurde bundesweit als „weit verbreitet“ eingestuft und gilt nun als etabliert. Hierdurch entfällt die Pflicht zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse. Grundstückseigentümer müssen daher Nester der Asiatischen Hornisse nicht entfernen. Die Beseitigung kann freiwillig erfolgen, die Kosten hierfür sind jedoch selbst zu tragen. Die Entfernung sollte um sich selbst und andere nicht zu gefährden ausschließlich durch sachkundige Fachpersonen, wie Schädlingsbekämpfer, Imker oder Baumpfleger, durchgeführt werden (**siehe Merkblatt Hornissen**).

Nilgans und Kanadagans:

Die Kanadagans und die Nilgans gelten beide ebenfalls als etabliert. Von beiden geht primär keine Gefahr für den Menschen aus. Beide treten aber teilweise massenhaft auf. Sie verunreinigen dabei häufig vom Menschen genutzte Flächen durch ihren Kot.



© Rebell von Getty Images-via canva.com

Wer ist für die Bekämpfung zuständig?

Beide Arten fallen unter § 39 Bundesnaturschutzgesetz. Das heißt sie dürfen nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden. Sie fallen aber unter das Jagdrecht und können zu bestimmten Zeiten durch den jeweiligen Jäger bejagt werden.

Abbildung 3: Eine Nilgans

Nutria:

Die Nutria gilt ebenfalls als etabliert. Von ihr geht primär keine Gefahr für den Menschen aus. Sie unterhöhlt dafür teilweise Uferböschungen und kann so zu Schäden führen.

Sie fällt wie alle Tiere unter § 39 Bundesnaturschutzgesetz. Das heißt sie darf nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden. Die Nutria unterliegt in Rheinland-Pfalz nicht dem Jagdrecht.

- **Wer ist für die Bekämpfung zuständig?**

Wenn sie Schäden anrichten, muss ein Ausnahmeantrag zur Bekämpfung gestellt werden. Dieser Antrag ist bei der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord (E-Mail: artenschutz@sgdnord.rlp.de; Telefon: 0261 120-0) zu stellen.

Waschbär:

Der etablierte Waschbär kommt bei uns nur vereinzelt vor. Er kann zum Beispiel Schäden an Dachböden verursachen oder Gärten ausrauben.

Bitte beachten Sie, dass die Haltung von Waschbüren generell verboten ist.

- **Wer ist für die Bekämpfung zuständig?**

Er fällt unter § 39 Bundesnaturschutzgesetz. Das heißt er darf nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden. Er fällt aber unter das Jagdrecht und kann zu bestimmten Zeiten durch den jeweiligen Jäger bejagt werden.

Kontakt:

- Für invasive Arten generell:

Obere Naturschutzbehörde: E-Mail: artenschutz@sgdnord.rlp.de oder Telefon: 0261 120-0

- Für jagdbare Arten:

Wenden Sie sich bitte an die Untere Jagdbehörde (Frau Kutschéid 02671/61-109 oder bianca.kutschéid@cochem-zell.de)